

RS Vwgh 2002/4/5 99/18/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

BeglaubigungsV 1925 §1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/01/0259 E 28. Februar 1996 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Feststellung iSd § 1 Abs 2 BeglaubigungsV kommt nur hinsichtlich der angeführten Organe von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Frage. Demgegenüber handelt es sich bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien um eine Bundesbehörde.

Schlagworte

Beglaubigung der Kanzlei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999180193.X01

Im RIS seit

01.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at